
**Satzung
der Stadt Detmold über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Britensiedlung Siedlungsgebiet 1“
vom 25.03.2019**

Der Rat der Stadt Detmold hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Britensiedlung Siedlungsgebiet 1“**

In der Stadt Detmold wird das Sanierungsgebiet „Britensiedlung Siedlungsgebiet 1“ förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle im beigefügten Abgrenzungsplan liegenden Grundstücke. Für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die in dem als Anlage mit abgedrucktem Übersichtsplan i. M. 1:5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragene Umrandung verbindlich.

**§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren**

Die Maßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 - 156a BauGB) werden ausgeschlossen.

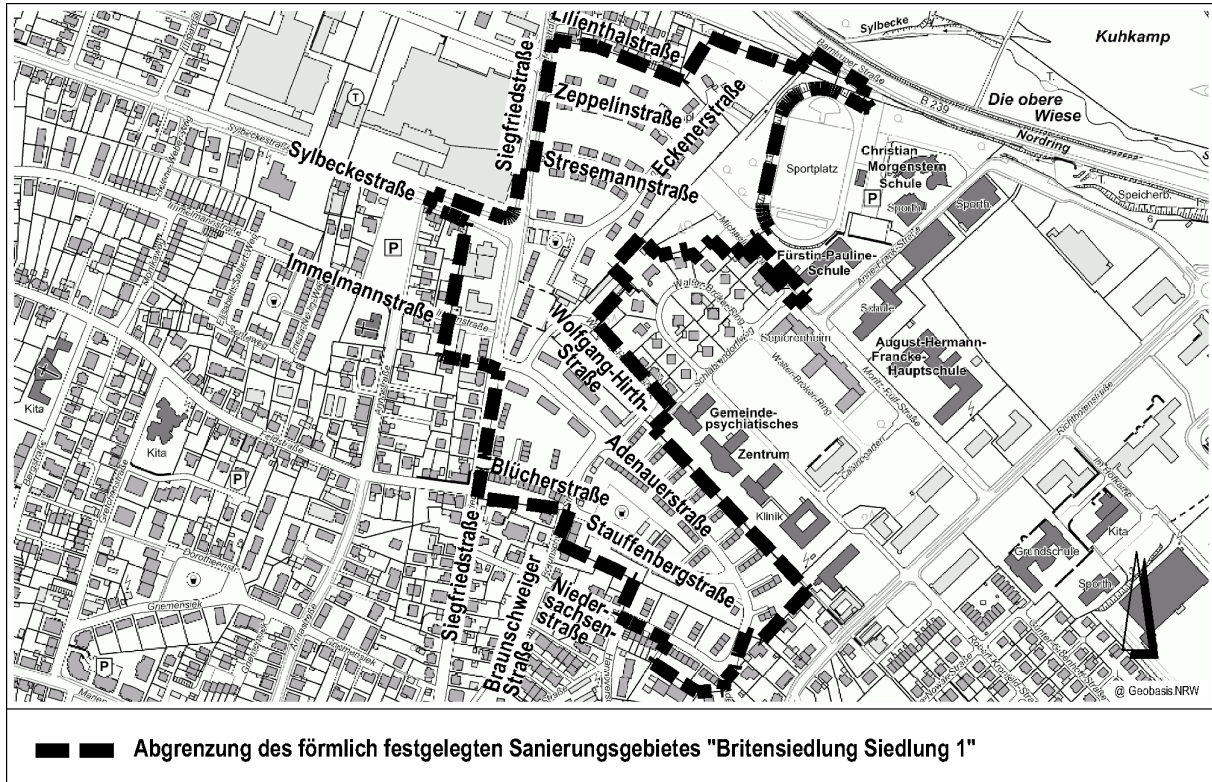
**§ 3
Geltungsdauer der Sanierungssatzung**

Die Frist, in der die Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt. Die Sanierungsmaßnahme soll somit spätestens zum 31.12.2034 abgeschlossen sein.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage
zur Satzung der Stadt Detmold über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Britensiedlung Siedlungsgebiet 1“



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Detmold über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Britensiedlung Siedlungsgebiet 1“ vom 25.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung – gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 25.03.2019
Der Bürgermeister

Rainer Heller